

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung, den Ausbau und die nachhaltige Sicherung von Begegnungs- und Gemeinschaftsorten zur Stärkung des nachbarschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Bekämpfung von Einsamkeit („Dritte Orte“)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 18. Juni 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 528

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem für Ministerium Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | | |
|----------|---|----------|--|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | | |
| 1.1 | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Förderung des nachbarschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Bekämpfung von Einsamkeit durch Unterstützung bei der Schaffung, dem Ausbau und der nachhaltigen Sicherung sogenannter Dritter Orte. | 2.2.2 | Vorhaben mit nur kurzfristigen beziehungsweise einmaligen Effekten, zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen wie z. B. Dorffeste, Konzerte, Buchlesungen, |
| | | 2.2.3 | Vorhaben, deren Zweck oder Durchführung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen oder gegen die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und Grundrechte verstoßen; hierzu zählen insbesondere Vorhaben mit antisemitischen, rassistischen, menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten. |
| 1.2 | Dritte Orte sind offene, niedrighschwellige und inklusive Begegnungsstätten, die soziale Teilhabe und gegenseitige Unterstützung ermöglichen, einen generationenübergreifenden Austausch fördern und das Gemeinschaftsgefühl stärken. Sie weisen einen aktivierenden oder gesundheitsförderlichen Charakter auf und leisten durch präventive Ansätze, insbesondere zur Vorbeugung von Einsamkeit sowie zur Stärkung der Gesundheitskompetenzen, einen Beitrag zur Gesundheitsförderung. | 3 | Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige, im Vereinsregister eingetragene Vereine mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sowie kommunale Körperschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. |
| 1.3 | Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | 4 | Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass |
| | | 4.1 | das Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird, |
| | | 4.2 | mit dem Antrag ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgeben wurde. Sofern es sich bei dem Antragsteller um eine kommunale Körperschaft handelt, entfällt die Abgabe des Bekenntnisses. |
| 2 | Gegenstand der Zuwendung | 4.3 | mit dem Antrag eine Negativerklärung zu Nummer 2.2.1 abgegeben wurde, |
| 2.1 | Gegenstand der Zuwendung sind Vorhaben, die der Renovierung (Wiederherstellung oder Verbesserung des ursprünglichen Zustands von Gebäuden), dem Umbau (bauliche Veränderungen zur Anpassung oder Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten eines Gebäudes), der Sanierung (Wiederherstellung der Gebäudesubstanz oder Verbesserung der Energieeffizienz) oder der Erst- und Ersatzausstattung (zum Beispiel mit Möbeln, technischen Geräten, Sportgeräten, Bühnen-, Medien- oder Werkstattausstattung) Dritter Orte dienen. | 4.4 | die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 1.000,00 Euro betragen. |
| 2.2 | Von der Zuwendung ausgeschlossen sind | 5 | Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung |
| 2.2.1 | Vorhaben, die überwiegend erwerbswirtschaftlichen, kommerziellen oder sonstigen unternehmerischen Zwecken dienen, einschließlich Maßnahmen der Werbung, des Marketings oder der Imagepflege, sowie Vorhaben politischer Parteien oder diesen nahestehender Organisationen, | 5.1 | Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. |
| | | 5.2 | Die Zuwendung wird auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Pauschale gewährt: |

zuwendungsfähige Ausgaben ab	Höhe der Pauschale
1.000,00 Euro	1.000,00 Euro
2.000,00 Euro	2.000,00 Euro
4.000,00 Euro	4.000,00 Euro
5.500,00 Euro	5.500,00 Euro

Liegt das geplante Fördervolumen zwischen zwei Pauschalstufen, ist der niedrigere Pauschalbetrag maßgeblich. Eine Aufrundung auf höhere Pauschalen ist ausgeschlossen.

5.3 Zuwendungsfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben

- a) für bauliche Maßnahmen (Renovierung, Umbau und Sanierung) in den vom Zuwendungsempfänger genutzten Räumlichkeiten oder vereins- bzw. kommunalgenutzten Außenanlagen oder
- b) für die Anschaffung von Gegenständen, Sportgeräten und technischen Geräten gemäß Nummer 2.1 einschließlich deren Lieferung.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- a) eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers,
- b) der Erwerb von Grundstücken sowie
- c) Veranstaltungen gemäß Nummer 2.2.2.

5.5 Eine Zuwendung wird nur einmalig je Vorhaben unabhängig vom Zuwendungsempfänger gewährt. Eine erneute Förderung desselben Zuwendungsempfängers innerhalb des Geltungszeitraums dieser Verwaltungsvorschrift ist ebenfalls ausgeschlossen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Eine Zuwendung kann nur auf Antrag gewährt werden.

6.1.2 Das Antragsformular wird von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite <https://www.lagus.mv-regierung.de/> zur Verfügung gestellt.

6.1.3 Dem Antrag sind abweichend von Nummer 3.2.1 und Nummer 3.2.3 der VV zu § 44 LHO folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens (Ziel, Inhalt, Beginn und Zeitraum),

b) das Bekenntnis nach Nummer 4.2, sofern der Antragsteller keine kommunale Körperschaft ist,

c) die Negativklärung gemäß Nummer 4.3 sowie

d) Angaben zu den geplanten Gesamtausgaben des Vorhabens und dessen Ermittlung.

6.1.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung erforderlich ist.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Blücherstraße 1, 18055 Rostock.

6.2.2 Für die Bewilligung ist die Reihenfolge des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde entscheidend.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Soweit der Antragsteller ausdrücklich auf die Ausübung eines Rechtsbehelfs verzichtet, tritt die Bestandskraft sofort ein.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO der Verwendungsnachweis aus einem geeigneten Nachweis über die Durchführung des Vorhabens besteht. Für jedes Vorhaben sind die Rechnungsbelege vorzulegen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.